

# RS OGH 2024/10/22 9Ob60/09b; 9Ob54/23s; 4Ob19/24h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2024

## Norm

PHG §8 Z2

## Rechtssatz

Für den Haftungsausschluss des § 8 Z 2 PHG kommt es weder auf die Kenntnisse an, die ein mit der Herstellung des Produkts befasster Techniker haben muss, noch darauf, ob der konkrete Hersteller Zugang zum letzten Stand von Wissenschaft und Technik gehabt hat. Vielmehr ist auf den höchsten Stand der Wissenschaft und Technik abzustellen, wie er im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des betreffenden Produkts existierte. Für den Haftungsausschluss des Paragraph 8, Ziffer 2, PHG kommt es weder auf die Kenntnisse an, die ein mit der Herstellung des Produkts befasster Techniker haben muss, noch darauf, ob der konkrete Hersteller Zugang zum letzten Stand von Wissenschaft und Technik gehabt hat. Vielmehr ist auf den höchsten Stand der Wissenschaft und Technik abzustellen, wie er im Zeitpunkt des Inverkehrbringens des betreffenden Produkts existierte.

## Entscheidungstexte

- RS0126150">9 Ob 60/09b  
Entscheidungstext OGH 30.06.2010 9 Ob 60/09b  
Beisatz: Die relevanten wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse müssen nur zugänglich gewesen sein. (T1)  
Beisatz: Ob der Haftungsausschluss zum Tragen kommt, hierfür gilt ein strenger Maßstab. (T2); Veröff: SZ 2010/77
- RS0126150">9 Ob 54/23s  
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 18.10.2023 9 Ob 54/23s  
vgl
- RS0126150">4 Ob 19/24h  
Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 22.10.2024 4 Ob 19/24h  
Beisatz: Die Behauptungs- und Beweislast für die Voraussetzungen der Haftungsausschlüsse nach § 8 PHG trifft den Produkthaftpflichtigen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126150

## Im RIS seit

22.09.2010

## Zuletzt aktualisiert am

07.01.2025

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)